



**Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart**

DB Netz AG  
Theodor-Heuss-Allee 7  
60468 Frankfurt a. M.

über  
DB Projekt Stuttgart Ulm-GmbH  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

59101-591ppw/034-2300#013

**Bearbeitung:** Sabine Rommel

**Telefon:** +49 (711) 22816-101

**Telefax:** +49 (711) 22816-199

**E-Mail:** RommelS@eba.bund.de

sb1-kar-stg@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 31.07.2014

**VMS-Nummer:** 257562

**Betreff:** Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.1., Mittlerer Schlossgarten - Änderung der Untersagungsverfügung vom 05.10.2010 in Gestalt des Bescheides vom 26.01.2012

**Bezug:** Ihr Antrag vom 09.08.2013, mehrfach geändert und ergänzt, zuletzt mit Schreiben vom 24.06.2014

**Anlagen:** 1 Planordner (Anlagen s. Auflistung im Bescheid)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Abänderung meiner Entscheidung vom 05.10.2010 in der Gestalt des Bescheides vom 26.01.2012, ergeht folgender

**Bescheid:**

1. Das Verpflanzen der Bäume mit den Nummern 400.035 und 400.040 (Nummerierung gemäß Wilhelma-Kataster) wird gestattet.
2. Das Versetzen des „Bauzauns Juchtenkäferhabitat“ gemäß Anlage 1 nach Abschluss bei der Baumverpflanzungen wird gestattet.
3. Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Verbauanker für die Rückverhängungen in einem Abstand von mindestens 2,50 Meter unterhalb der Wurzelballen aller Bäume des Juchtenkäferhabitates geführt werden.

Hausanschrift:

Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0

Fax-Nr. +49 (711) 22816-699

Öff. Verkehrsmittel: U-Bahn-Linien: U 5, 6, 7, 12, 15 ab Hauptbahnhof bis Haltestelle Olgaek (von dort 5 Minuten Fußweg durch die Olgastraße)

Überweisungen an Bundeskasse Trier

Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken

BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20

IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen

4. Die Vorhabenträgerin hat für die Bäume mit den Nummern 400.004 und 400.041 (Nummerierung gemäß Wilhelma-Kataster) auch über die Darstellungen in Maßnahmenplan und Maßnahmenblatt hinaus zu gewährleisten, dass rechtzeitig vor Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der SSB-Achse 31 alle erforderlichen Schutzmaßnahmen zum Baumerhalt gemäß Sachverständigengutachten von Bodo Siegert (s. Anlage 5b, GA 2013126B, S. 9ff.), umgesetzt werden. Im Einzelnen handelt es sich um
  - a) Standfestigkeitsuntersuchung und Rückverankerung des Baumes Nr. 400.004 gemäß Anlage 5b, S. 9,
  - b) vorbeugende Wurzelschutzmaßnahmen gemäß Anlage 5b, S. 9f.,
  - c) Schutzzaun gemäß Anlage 5b, S. 10,
  - d) Kronensicherungsmaßnahmen gemäß Anlage 5b, S. 10f.
5. Ökologische Bauüberwachung
  - a) Die Einhaltung der unter den Ziffern 1 bis 4 dieses Bescheides einschließlich der Nebenbestimmung Nr. 1 a und b festgesetzten Maßnahmen ist im Rahmen der ökologischen Bauüberwachung sicherzustellen.
  - b) Die ökologische Bauüberwachung hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Umweltschäden wirksam zu verhindern.
  - c) Die Überwachungsergebnisse der ökologischen Bauüberwachung und die Umsetzung der unter den Ziffern 1 bis 4 dieses Bescheides festgesetzten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Berichte sind dem Eisenbahn-Bundesamt unmittelbar nach Maßnahmendurchführung, spätestens jedoch halbjährlich vorzulegen. Beim Auftreten von Umweltschäden, Kalamitäten oder anderen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen sind dem Eisenbahn-Bundesamt unverzüglich anlassbezogene Berichte vorzulegen.
6. Der Bescheid vom 05.10.10 in der Gestalt des Bescheides vom 26.01.2012 bleibt im Übrigen unberührt.
7. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Zu diesem Bescheid gehören folgende Unterlagen:

Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 1	<b>Maßnahmenplan Umpflanzung Baum 35 und 40 im MSG Stuttgart, Stand 27.02.2014, Maßstab 1:400</b>	
Anlage 2	„Anhang III-13: Maßnahmenblatt“	
Anlage 3	<b>Erläuterungsbericht</b>	
Anlage 4	Versetzung der Bäume 400 035 und 400 040/Juchtenkäferhabitat (JKH), Artenschutzfachliche Einschätzung, Büro Bioplan Leipzig vom 06.12.2013	<i>Nur zur Information</i>
Anlage 5a	Sachverständigengutachten Nr. 2013126, Machbarkeitsstudie zur Umsetzung von Großbäumen innerhalb des Mittleren Schlossgartens (Juchtenkäferhabitat), Bodo Siegert, Altdorf, vom 24.10.2013	<i>Nur zur Information</i>

Anlage 5b	Ergänzungsgutachten Nr. 2013126B zu Sachverständigengutachten Nr. 2013126, Auswirkungen auf den Baumbestand im Juchtenkäferhabitat durch Abgrabung mit Verbauerstellung entlang der Schillerstraße und dem Mittlereren Schlossgarten, Bodo Siebert, Altdorf, vom 01.12.2013	
Anlage 5c	Ergänzungsgutachten Nr. 2013126E zu Sachverständigengutachten Nr. 2013126, Ergänzung: Dichtestand der zu versetzenden Platane Nr. 40 zu Gingko Nr. 32, Bodo Siebert, Altdorf, vom 14.01.2014	<i>Nur zur Information</i>

## Nebenbestimmungen

1.
  - a. Die Wurzelschutzvorhänge gemäß Anlage 1 und 2 sind spätestens ein halbes Jahr vor der Verpflanzung der Bäume einzurichten.
  - b. Bei Absterben oder anderweitigem Verlust eines Baumes oder beider Bäume (Nummern 400.035 und 400.040 (Nummerierung gemäß Wilhelma-Kataster)) sind ortsgleich Nachpflanzungen in Großbaumqualität vorzunehmen. Bei der Artenwahl ist auf eine Eignung als künftiges Juchtenkäferhabitat zu achten. Hinsichtlich Pflanzqualität und Artenwahl ist das Land Baden-Württemberg, Vermögen und Bau, Amt Stuttgart, rechtzeitig zu beteiligen.
2. Die Vorhabenträgerin hat die von der Baumverpflanzung betroffenen Leitungen vor der Maßnahmendurchführung in Abstimmung mit dem Leitungsträger in eine neu zu definierende und zu errichtende Trasse außerhalb des Juchtenkäferhabitates (s. Anlage 1, Maßnahmenplan, Bauzaun Juchtenkäferhabitat, mit roter Strich-Linie umrandeter Bereich) zu verlegen.
3. Die Vorhabenträgerin hat das Eisenbahn-Bundesamt spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Baumverpflanzung zu unterrichten.

## Begründung:

### I.

Aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses für den Umbau des Bahnknotens Stuttgart vom 28.01.2005 (PFA 1.1) ist die Vorhabenträgerin dem Grunde nach berechtigt, in den planfestgestellten Grenzen Rodungen im Bereich des mittleren Schlossgartens der Stadt Stuttgart durchzuführen (vgl. Bauwerksverzeichnis – Anlage 3 der festgestellten Planunterlagen – Nr. 1.3013 bis 1.3015 in Verbindung mit den Lageplänen der Anlagen 4.3 und 4.6 sowie S. 325 f. des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005, Gz. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.1). Mit Bescheid vom 26.01.2012 (GZ: 59170-591ppw/34-2300) hat das Eisenbahn-Bundesamt Schutzmaßnahmen für den Altbaumbestand am Ferdinand-Leitner-Steg verfügt, die der Vermeidung von Schädigungen des Juchtenkäfers und seines natürlichen Lebensraumes sowie von Schädigungen von Fledermäusen dienen.

Mit Schreiben vom 09.08.2013 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Befreiung von der Untersagungsverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes vom 05.10.2010 in der Gestalt der Abänderung vom 26.01.2012 gestellt. Sie begründet ihn im Wesentlichen damit, dass das Vorhaben in der planfestgestellten Variante nicht umsetzbar sei, wenn die Bäume mit den Nummern 400.035 und 400.040 an ihrem derzeitigen Standort verbleiben. Alternativen, die ohne Inanspruchnahme der Bäume auskommen, seien nicht gegeben. Die Vorhabenträgerin hat die Antragsunterlagen mehrfach überarbeitet und ergänzt, zuletzt mit Schreiben vom 24.06.2014.

Mit Schreiben vom 19.11.2013 hat das Eisenbahn-Bundesamt die bis dahin vorliegenden Unterlagen an folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange und ggf. als betroffene Dritte weitergeleitet:

- das Regierungspräsidium Stuttgart,
- die Landeshauptstadt Stuttgart,
- den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Stuttgart,
- die EnBW Regional AG, Koordinierungsstelle Projekt Stuttgart 21 sowie
- die Landeshauptstadt Stuttgart als Untere Naturschutzbehörde.

Ferner wurde dem BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V., Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Im Rahmen des Verfahrens haben sich Vermögen und Bau Baden-Württemberg, das Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 5 Naturschutz, die Landeshauptstadt Stuttgart sowie die EnBW Regional AG geäußert. Der BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. hat keine Stellungnahme abgegeben.

## II.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungs-gesetz, § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und § 7 Abs. 2 Nr. 2 USchadG für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Zu Ziffer 1. und 2.:

Rechtsgrundlage für die Befreiung vom im Bescheid vom 05.10.2012 in der Gestalt des Bescheides vom 26.01.2012 statuierten Versetzungsverbot ist § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das im Änderungsbescheid vom 26.01.2012 rechtmäßig festgesetzte Verpflanzungsverbot ist für den Adressaten des Verwaltungsaktes nicht begünstigend. Dieses Verbot wird auf Antrag der Vorhabenträgerin für die Zukunft insoweit widerrufen, als dies für die Verpflanzung der beiden Bäume und die Versetzung des Schutzzaunes nötig ist. Die in der Rechtsgrundlage ausdrücklich aufgeführten Gründe, die einer Rücknahme entgegenstehen, liegen nicht vor.

Die Rücknahme ist auch verhältnismäßig. Sie ist zur Realisierung der notwendigen Folgemaßnahme Verlegung Stadtbahnhaltestelle Staatsgalerie erforderlich und wurde von der Vorhabenträgerin daher selbst in dieser Form beantragt, sodass Vertrauensschutzgesichtspunkte – soweit sie bei einer Rücknahme nicht begünstigender Verwaltungsakte möglich sind – der Entscheidung nicht entgegenstehen. Auch naturschutzfachliche Bedenken bestehen nicht.

Zwar hatte die Vorhabenträgerin am 30.09.2010 ein Gutachten zum Juchtenkäfervorkommen im Mittleren Schlossgarten vorgelegt (s. Wurst, Claus, Untersuchungen zum Vorkommen des Juchtenkäfers (...) im Vorhabensbereich Mittlerer Schlossgarten Stuttgart des Projekts Stuttgart 21, August 2010), das den Altbaumbestand am Ferdinand-Leitner-Steg als vollständig zu erhalten ausweist. Dieser Altbaumbestand wird in der Karte 2 des o. g. Gutachtens grün umrandet dargestellt und als Minimum der dauerhaft zu erhaltenden Fläche bezeichnet (s. Wurst a.a.O, S. 11). Nach Gutachteraussage sei nur bei Erhalt aller Bäume in diesem Bereich und wirksamen Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen (a. a. O, S. 7). Entsprechend ist durch Entscheidung vom 26.01.2012 das Fällen und Versetzen der Bäume des Altbaumbestandes am Ferdinand-Leitner-Steg und damit auch der Bäume mit den Nummern 400.035 und 400.040 untersagt worden.

Dennoch sollen die Bäume mit den Nummern 400.035 und 400.040 nun versetzt werden. Sie stehen im Bereich der planfestgestellten Trasse der SSB (Haltestelle Staatsgalerie Richtung Hauptbahnhof) und ihr Erhalt am jetzigen Standort ist bei Durchführung der Bauarbeiten ausgeschlossen.

Von der als Folgemaßnahme planfestgestellten neuen Haltestelle Staatsgalerie wird die Stadtbahn über die neue „Achse 31“ in Richtung Schillerstraße geführt. Die geplante Überdeckung beträgt im Mittleren Schlossgarten einen bis anderthalb Meter. Die Durchführung der Bauarbeiten erfolgt in offener Bauweise. Insbesondere die Bauweise, aber auch der geplante Endzustand stehen dem Erhalt der beiden Bäume am jetzigen Standort entgegen.

Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar begründet, dass keine zumutbare Alternative gegeben ist, die den Verzicht auf eine Inanspruchnahme der genannten Bäume ermöglichen würde.

- Zur Bauweise: der bergmännische Vortrieb als Alternative zur planfestgestellten offenen Bauweise scheidet wegen der geringen Überdeckung aus.
- Zur Höhenlage: Eine Tieferlegung der Straßenbahntrasse scheidet wegen dem zu überfahrenden Fernbahntunnel aus. Dieser Tunnel kann zum Schutz der Mineralwasserdeckschichten nicht tiefer gelegt werden.
- Eine Verschiebung der Trasse zum Zwecke der vollständigen Umfahrung der Bäume kommt ebenfalls nicht in Betracht, da eine solche Verschiebung zu Trassierungsparametern bedingen würde, die zu enormen betrieblichen Einschränkungen des Normalbetriebs führen würden und mit denen ein sicherer Betrieb der Straßenbahn unter Berücksichtigung von Havariefällen nicht gewährleistet werden könnte.

Die Vorhabenträgerin hat mit dem aktuellen Antrag qualifizierte Unterlagen vorgelegt, welche in nachvollziehbarer und fachlich begründeter Weise darlegen, dass bei der geplanten Baumversetzung unter Einhaltung der angegebenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen eine Gefahr von Umweltschäden nicht zu besorgen ist.

Als Schutzmaßnahmen für die Umpflanzungsaktion sind gemäß Anlage 1 und 2 u. a. vorgesehen:

- Einrichten einer Fachbauleitung
- Abstecken der Schutzbereiche, der Zufahrten etc.
- Fachgerechte Vorbereitung der umzupflanzenden Bäume
- Baumschutzareale für die benachbarten Bäume u. a. mit temporären Baumschutzzäunen und Wurzelschutzvorhängen
- Baggermatratze gegen Bodenverdichtung
- Sowie Kronenpflegeschnitt, Intensiv-Bewässerung und Baumnachsorge für die umzupflanzenden Bäume

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt der Sachverständige in dem Gutachten GA 2013126 (s. Anlage 5a) nachvollziehbar zu dem Ergebnis,

- dass die beiden Platanen vom Zustand und von der Struktur her geeignet sind, versetzt zu werden und
- dass keine ausgeprägten Erhaltungsrisiken für diese beiden Bäume selbst wie auch für den Nachbarbaumbestand bestehen.

Die vom Gutachter für die Baumverpflanzung geforderten Schutzmaßnahmen werden von der Vorhabenträgerin planerisch umgesetzt (s. Maßnahmenplan, Anlage 1 und Maßnahmenblatt, Anlage 2).

Auch unter Artenschutzgesichtspunkten werden die beiden zu versetzenden Bäume als gut verpflanzbar angesehen. Beide Bäume weisen derzeit keine Höhlen auf und sind aktuell nicht besiedelt. Es liegen weder für die betroffenen Bäume selbst noch für ihre direkten Nachbarn Nachweise für Juchtenkäfer, Fledermäuse oder Vögel vor. Die Angaben für Fledermäuse und Vögel basieren auf der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Gruppe für ökologische Gutachten, Januar 2012 (s. S. 27 und S. 38). Speziell die beiden umzusetzenden Bäume Nr. 400.035 und Nr. 400.040, aber auch die unmittelbar benachbarten Bäume mit den Nummern 400.036, 400.039 und 400.041 wurden von bioplan am 15.01.2013 untersucht. Eine Besiedelung durch den Eremiten oder andere geschützte xylobionte Käfer konnte nicht nachgewiesen werden.

Die artenschutzfachliche Einschätzung (bioplan vom 06.12.2013) kommt vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Juchtenkäfer, die Fledermäuse und Vögel nicht ausgelöst werden. Für den wahrscheinlichen Fall, dass die Baumverpflanzung gelingt, sind nach Einschätzung der Gutachterin trotz der verzögerten Entwicklung keine negativen Auswirkungen auf die Juchtenkäferpopulation zu besorgen. Falls ein Baum oder beide Bäume ausfallen, sollen Stark- bzw. Großbäume nachgepflanzt werden; eine rasche Höhlenbildung soll bei der Artenwahl berücksichtigt werden. Da beide Bäume auch laut Aussage des Gutachters Wurst lediglich als Zukunftsbäume fungieren und aktuell für die Juchtenkäferbesiedelung noch keine Rolle spielen, erscheint das Risiko des Verlustes bei angemessener Nachpflanzung für den Fortbestand der Juchtenkäferpopulation in dem Altbaumbestand vertretbar.

Die mit dem Artenschutzgutachten (bioplan vom 06.12.2013) benannten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind ausnahmslos planerisch bewältigt, entweder weil sie bereits Gegenstand der Entscheidung vom 26.01.2012 gewesen sind oder weil sie Gegenstand des vorliegenden Antrags sind. Zu den Anforderungen im Einzelnen:

- Die Überwachung Bodenfeuchte sowie die Gewährleistung einer gleichmäßigen Bodenfeuchte ggf. durch geeignete Flächenbewässerung im gesamten Altbaumbestand am Ferdinand-Leitner-Steg sind der Vorhabenträgerin ohnehin mit Bescheid vom 26.01.2012 aufgegeben. Für die umzusetzenden Bäume ist zudem ein kontrolliertes Bewässern vorgesehen (s. Anlage 2, Maßnahmenblatt).
- Die Fläche darf zur Aktivitätszeit der Imagines des Juchtenkäfers, d. h. im Juli und August sowie zusätzlich an Hochsommertagen (> 25°C) im Juni nicht befahren werden. Das Maßnahmenblatt setzt diese Vorgabe vollständig um.
- Ferner ist gemäß Anforderung des Gutachtens bioplan sicherzustellen, dass keine schwerwiegenden Eingriffe in den Wurzelraum der bestehenden Bäume erfolgen. Diese Vorgabe wurde ins Maßnahmenblatt übernommen und weiter über Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (u. a. Wurzelschutzvorhänge, Schutzzäune während der Verpflan-

zungsmaßnahme sowie den Einsatz einer Baggermatratze gegen Bodenverdichtung) vorgesehen konkretisiert (s. Maßnahmenblatt und Maßnahmenplan, Anlagen 1 und 2).

Die Landeshauptstadt Stuttgart hatte mit Schreiben vom 19.12.2013 die Beweissicherung für städtische Bauwerke gefordert. Diese geforderte Beweissicherung ist bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 28.01.2005, einer gesonderten Beauftragung in diesem Bescheid bedarf es daher nicht. Die Landeshauptstadt Stuttgart weist ferner darauf hin, dass für denkmalrechtliche Belange in diesem Zusammenhang das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig sei. Das Regierungspräsidium Stuttgart war im Verfahren bereits parallel beteiligt worden, eine weitere Beteiligung ist daher nicht erforderlich. Entsprechendes gilt für die Beteiligung des Landes als Flächeneigentümer.

Der geplante Standort des Baumes Nr. 400.040 war im Verfahren von Vermögen und Bau Baden-Württemberg (s. Schreiben vom 30.12.2013) kritisch beurteilt worden, da der Abstand zum vorhandenen Gingko zu dicht und keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für die beiden Bäume gegeben seien. Vermögen und Bau Baden-Württemberg fordert einen Baumabstand von 16-18m. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin den künftigen Standort des Baumes Nr. 400.040 um 2,8 m in Richtung Weg verschoben (s. Maßnahmenplan Anlage 1). Ein weiteres Verschieben in diese Richtung ist aufgrund des angrenzenden Weges nicht möglich. Der Baumgutachter Bodo Siegert beurteilt in seinem Ergänzungsgutachten vom 14.01.2014 (GA Nr. 2013126E) den Baumabstand als ausreichend, hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der beiden Bäume bestehen ausdrücklich keine Bedenken. Dabei berücksichtigt der Gutachter den Habitus der zu verpflanzen Platane Nr. 400.040, die einen leichten Schiefstand ausweist, der bei der Pflanzung des Baumes berücksichtigt werde. Daneben führt er in nachvollziehbarer Weise aus, dass die Bäume im Juchtenkäferhabitat generell nicht als Solitäräume, sondern vielmehr als „waldartiges Kollektiv“ ausgebildet seien, und sich die Bäume auch künftig den jeweiligen Lichtverhältnissen am Standplatz hinsichtlich des Wuchses anpassen werden. Diesen Ausführungen kann von hier aus gefolgt werden; weitere Maßnahmen zur Optimierung des Standplatzes sind der Vorhabenträgerin daher nicht aufzugeben.

Zu Ziffern 3. und 4.:

Rechtsgrundlage für deren Anordnung ist § 7 Abs. 2 Nr. 2 USchadG. Hiernach kann die zuständige Behörde dem Verantwortlichen im Hinblick auf die Pflichten aus den §§ 4 bis 6 aufgeben, die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu treffen. § 5 USchadG regelt die Pflicht des Verantwortlichen, bei Bestehen einer unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen. § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert einen Umweltschaden als Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Errei-



chung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Diese Tatbestandsvoraussetzungen sind erfüllt.

Durch die Vorhabenverwirklichung besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens. Zwar stützt sich die positive Prognose des Baumgutachters für die Baumverpflanzung auch auf eine Aussage der Vorhabenträgerin, wonach die Ankerkörper ca. 9-10 Meter unter Geländeoberfläche liegen und der geforderte Mindestabstand zu den bestehenden Bäumen von drei Meter eingehalten werde (s. Anlage 5a, S. 55). Einzelne Bäume werden hierbei explizit benannt. Eine Schädigung der Bäume durch die Verbaumaßnahmen schließt der Gutachter in der Folge aus, da die Ankerlagen die Wurzelballen der in dem Bereich stockenden Bäume in einer Tiefe von mindestens 2,5 Meter unterlaufen und dadurch die Beschädigung signifikanter Wurzeln ausgeschlossen sei. Die günstige Prognose des Baumgutachters umfasst indes nicht alle von der Baumaßnahme betroffenen Bäume. Diese unberücksichtigt gebliebenen Bäume sind essentieller Bestandteil des Juchtenkäferhabitates, dessen vollständige Erhaltung für die Wahrung des Erhaltungszustandes der Population gemäß Gutachten von Claus Wurst (August 2010) unabdingbar ist. Die örtliche Nähe zu den Bauflächen begründen die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird (§ 2 Abs. 1 Nummer 5 USchadG). Der Ausfall dieser Bäume führte zu nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten. Dies gilt insbesondere für den dem Verbau nächstliegenden Baum mit der Nummer 400.004, für den sowohl Fledermaus- wie auch Juchtenkäfervorkommen bekannt sind. Daher wird die entsprechende Schutzmaßnahme mit diesem Bescheid festgesetzt.

Die Maßnahmen unter Ziffer 4 sind speziell für den Erhalt der Bäume mit den Nummern 400.004 und 400.041 erforderlich und geeignet: Diese Bäume werden von der SSB-Achse Nr. 31 direkt tangiert, weshalb die Verträglichkeit der Baumaßnahme im Hinblick auf den Baumerhalt gutachterlich abgeklärt wurde. Im Ergebnis stellt der sachverständige Gutachter fest, die benannten Maßnahmen seien geeignet, um die beiden Bäume mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit langfristig zu erhalten (s. ergänzendes Schreiben von Herrn Bodo Siegert vom 10.06.2014). Dabei bezieht sich der Gutachter ausdrücklich auf vollständige und fachgerechte Durchführung dieser zum Baumerhalt dargestellten Schutzmaßnahmen (s. Anlage 5b, S. 9ff.). Die Standuntersuchung sowie die Rückverankerung des Baumes Nr. 400.004 sind zudem auch aus Gründen der Sicherheit der Bauarbeiten erforderlich (ebd.). Diese Maßnahmen sind planerisch nicht dargestellt und werden daher festgesetzt.

Einem mit der Baumaßnahme verbundenen Umweltschaden kann mit mildereren, gleich geeigneten Mitteln nicht begegnet werden. Die Vorhabenträgerin hat dieser Vorgehensweise schließlich mit Schreiben vom 10.06.2014 ausdrücklich zugestimmt.

Zu Ziffer 5.:

Die Anordnung beruht auf § 7 Abs. 2 Nummer 2 USchadG und dient ebenfalls der Vermeidung eines Umweltschadens. i. S. von § 2 Nummer 1 a) USchadG i. V. m. mit § 19 BNatSchG. Erst die angeordnete ökologische Bauüberwachung mit dem dazugehörigen Berichtswesen ermöglicht eine aufgabengerechte Vollzugskontrolle durch das Eisenbahn-Bundesamt. Die ökologische Bauüberwachung war im Verfahren vom Regierungspräsidium Stuttgart (s. Schreiben vom 19.12.2013) gefordert worden. Die Vorhabenträgerin hat zwar vorgetragen, dass die beauftragten Unternehmer einer fünfjährigen Gewährleistungspflicht unterliegen, der Baumsachverständige eingebunden und eine gesonderte Überwachung daher nicht erforderlich sei. Die Gewährleistungspflicht ist allerdings mit der Bauüberwachung nicht gleichzusetzen. Weder sehen die §§ 633 ff. Bürgerliches Gesetzbuch ein Berichtswesen vor noch kann in diesem Rahmen eine fachliche Aufsicht angeordnet werden. Der Werkvertrag erschöpft sich vielmehr in der erfolgreichen Verpflanzung der Bäume. Ein im Übrigen den Anforderungen des Umweltschadensgesetzes gerecht werdendes Handeln ist nicht zwingend damit verbunden und würde andernfalls auch nur zu zivilrechtlichen Ansprüchen und nicht von vornherein zur Vermeidung von Schäden führen.

Auch das Argument, dass die im Grundwassermanagement angeordnete ökologische Bauüberwachung die zu versetzenden Bäume mit umfasse, greift nicht durch. Die vormals angeordnete Bauüberwachung erfasst „die Durchführung sämtlicher Maßnahmen einschließlich späterer Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen (...)“. Hiermit wird ausschließlich an die in der 5. Planänderung durchzuführenden Maßnahmen angeknüpft. Maßnahmen, wie die vorliegende, deren Erfordernis zum Entscheidungszeitpunkt der 5. Planänderung noch nicht absehbar sein konnte, sind vom Wortlaut her nicht erfasst. Auch die Erweiterung um spätere Rückbau- und Rekultivierungsmaßnahmen lassen keinen anderen Schluss zu, weil es sich bei dem Verpflanzen der Bäume nicht um eben solche, sondern um Vermeidungsmaßnahmen handelt.

Hieraus und aus dem Zweck der ökologischen Bauüberwachung folgt die Verhältnismäßigkeit der Anordnung. Sie trägt hier den Erfordernissen zur Vermeidung eines Umweltschadens Rechnung. Insbesondere die betroffenen streng geschützten Arten gebieten die Einhaltung fachlich abgesicherter Standards.

Zu den Nebenbestimmungen:

Sämtliche Nebenbestimmungen beruhen auf § 36 Abs. 2 Nummer 4 VwVfG. Sie flankieren die Ausnahme vom Verbot durch Maßnahmen, die im Interesse der Allgemeinheit oder Privater geboten sind.

Nebenbestimmung 1.a ergibt sich aus den Mindestanforderungen, die der Baumsachverständige in seinem Gutachten Nr. 2013126 (s. S. 53) aufgestellt hat. Der Landesbetrieb Vermögen und

Bau, Amt Stuttgart, hatte in seiner Stellungnahme vom 16.12.2013 demgegenüber sogar ein Jahr gefordert. Grundsätzlich beurteilt der Baumschutzsachverständige einen einjährigen Vorlauf auch als besser, gibt dennoch den halbjährigen Vorlauf als Mindestanforderung an.

Die angeordnete Nachpflanzung im Falle des Ausfalles eines Baumes oder beider Bäume gemäß Nebenbestimmung 1.b ist erforderlich und geboten, um den derzeit isolierten Juchtenkäfer-Bestand zu stärken und der lokalen Population auch längerfristig ein Überleben an diesem Standort zu ermöglichen. Daher wird die Nachpflanzung von Bäumen in geeigneter Art und Qualität mit dieser Entscheidung festgesetzt. Zwar deutet sich in den Planunterlagen der Umsetzungswille der Vorhabenträgerin hinsichtlich der ggf. erforderlichen Nachpflanzung an, wird jedoch als nicht als konkret geplante Maßnahme benannt.

Die EnBW hat auf verschiedene Strom- und Kommunikationsleitungen hingewiesen, die - z. T. ungeschützt – im Bereich des Altbaumbestandes und z. T. direkt im Entnahme- oder Zielbereich der zu versetzenden Bäume verlaufen. Soweit diese Leitungen von der geplanten Versetzungsmaßnahme betroffen sind, ist in Abstimmung mit dem Leitungsträger eine Verlegung erforderlich und daher mit Nebenbestimmung Nr. 2 festgesetzt. Die Leitungsverlegung wird laut Stellungnahme der Vorhabenträgerin vom 21. Januar 2014 in Abstimmung mit der EnBW ausgeführt.

### III.

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 3 Abs. 4 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz, 26 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9, 7 h Allgemeines Eisenbahngesetz, 6 Abs. 1 Nummer 1, 23 Abs. 1 Bundesgebührengesetz, 13 Abs. 1 Nummer 1 Verwaltungskostengesetz, 1, 2 Bundeseisenbahngebührenverordnung.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der o. g. Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn eingelegt wird.

Im Auftrag

(Sabine Rommel)